

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Bachelorstudiengang**

### **Psychologie (polyvalent)**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 29.04.2021**

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung**

**vom 07.02.2022**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung .....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 8	Formen der Prüfungen .....	5
§ 9	Vorgezogene Mastermodule .....	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II.	Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung .....	7
§ 15	Bachelorarbeit.....	8
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit .....	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten .....	8
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	8

## Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Psychologie (polyvalent) [Psychology (polyvalent)] an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

### § 2

#### Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in §2 Abs.1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs Psychologie (polyvalent) finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang Psychologie (polyvalent) ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

### § 4

#### Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
  1. Mathematik
  2. Naturwissenschaften
  3. Englisch.

## § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus vier Pflichtbereichen (Basis-, Anwendungs-, Methoden-, Praxisbereich). Innerhalb des Praxisbereichs sind ein Orientierungspraktikum im Umfang von 150 Stunden sowie eine „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ im Umfang von 240 Stunden entsprechend den Vorgaben der PsychThApprO (Approbationsordnung zur Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) in der jeweils gültigen Fassung abzuleisten. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Basisbereich (Pflichtbereich)	65 CP
Anwendungsbereich (Pflichtbereich)	48 CP
Methodenbereich (Pflichtbereich)	41 CP
Praxisbereich (Pflichtbereich)	13 CP
Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium	13 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 21 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
  2. Seminare
  3. Kolloquien
  4. (Labor)praktika
- (2) Abweichend von Absatz 1 und der Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann auch für andere Lehrveranstaltungen, insbesondere für Vorlesungen, eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Anforderungen des § 5 Abs. 2 PsychThApprO zu erfüllen.
- (3) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
1. Das **Orientierungspraktikum** im Umfang von 150 Stunden dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen und kann bereits vor Studienbeginn absolviert werden, aber auch studienbegleitend oder im Block. Gemäß PsychThApprO findet das Orientierungspraktikum „in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind“ (§ 14 Absatz 3 PsychThApprO). Die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) geprüft, bei der die Praktikumsbescheinigung vorzulegen ist. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden.
  2. Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie**“ dient dem Erwerb vertiefender praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung“ (§ 15 Absatz 1 PsychThApprO). Dieses Praktikum im Umfang von 240 Stunden kann frühestens abgeleistet werden, wenn mindestens 60 CP erreicht wurden. Die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) geprüft, bei der die Praktikumsbescheinigung vorzulegen ist. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die „berufsqualifizierende Tätigkeit I“ kann in den in § 15 Abs. 5 PsychThApprO genannten Einrichtungen stattfinden.
  3. Durch die **Tätigkeit als Versuchsperson** weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen als Studienteilnehmende gesammelt haben. Das Institut für Psychologie bietet hierfür entsprechende Möglichkeiten an. Nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit wird diese von der Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin bestätigt.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten und bei der Vergabe von 6 oder mehr CP 90 bis 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 7.000 Worte. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre

Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin bzw. der Wiederholungstermin der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

- (6) Für Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Studienarbeiten dienen dem Erlernen psychologischer Testverfahren. Sie beinhalten die Teilnahme an Testverfahren, deren Durchführung und Dokumentation (maximal 1.000 Worte). Die Bearbeitungsdauer für eine Studienarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.
- (7) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang beträgt maximal 7.000 Worte. Die Bearbeitungsdauer für eine Projektarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Das Kolloquium beinhaltet einen Vortrag (Dauer mindestens 10 und höchstens 45 Minuten).
- (9) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 90 Minuten.
- (10) Für Poster gilt im Einzelnen Folgendes: Poster dienen der Darstellung von empirisch-experimentellen Ergebnissen. Sie beinhalten die visuelle Darstellung (Format: DIN A1 oder DIN A0) und die begleitende mündliche Präsentation (max. 10 Minuten).
- (11) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.  
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus Management System (CMS) bekannt.

## **§ 9**

### **Vorgezogene Mastermodule**

- (1) Module, die im Masterstudiengang Psychologie wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Es können nur die Module Kognitionspsychologie, Arbeitspsychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Gesundheitspsychologie, Psychologische Diagnostik und Forschungsmethoden gewählt werden.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.
- (4) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Psychologie (polyvalent) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 30 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

## **§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

## **II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit**

### **§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Bachelorarbeit sowie dem Bachelorkolloquium. Das Bachelorkolloquium kann vor der Abgabe der Bachelorarbeit abgeleistet werden.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind.

## **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.

Darüber hinaus gilt, dass die Bachelorarbeit in der Regel von einer am Institut für Psychologie tätigen Person ausgegeben und betreut wird. In jedem Fall muss eine Prüferin bzw. ein Prüfer am Institut für Psychologie (IfP) der RWTH Aachen tätig sein.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 10 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 10.000 Worte nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorkolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 8 Abs. 8 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorkolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit zu halten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Bachelorkolloquium beträgt 13 CP.

## **§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie als elektronische Version (PDF Format) auf einem Datenträger im Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

## **§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich in den Bachelorstudiengang Psychologie (polyvalent) an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.01.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.02.2022

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

# Anhang 1

## Studienverlaufsplan Bachelor of Science Psychologie (polyvalent)

### Anmerkungen:

Für die einzelnen Veranstaltungen (ab Seite 2) befindet sich in der ersten Spalte die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), in der zweiten Spalte die Anzahl der Credit Points (CP) und die dritte Spalte die Prüfungsleistung.

Bei den Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA bedeutet Bachelorarbeit

HA bedeutet Hausarbeit

TN bedeutet Teilnahmenachweis

PL bedeutet Prüfungsleistung (dies kann eine Klausur oder eine mündliche Prüfung sein, eine PL ohne weitere Bezeichnung bezieht sich auf die Inhalte einer Lehrveranstaltung)

MPL Modulprüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung; berücksichtigen die Lehrinhalte von allen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls in einer gemeinsamen Prüfung)

KPL Kombiprüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung; berücksichtigen die Lehrinhalte von zwei Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls, das mehr als zwei Veranstaltungen umfasst)

### Gesamtübersicht

<b>B.Sc. Psychologie (polyvalent): 81 SWS   180 CP</b>					
<b>1. Jahr</b>		<b>2. Jahr</b>		<b>3. Jahr</b>	
<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>	<b>5. Semester</b>	<b>6. Semester</b>
<b>16 SWS   30 CP</b>	<b>14 SWS   27 CP</b>	<b>12 SWS   31 CP</b>	<b>14 SWS   31 CP</b>	<b>16 SWS   32 CP</b>	<b>6 SWS   29 CP</b>

1. Jahr			2. Jahr			3. Jahr					
1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester	5. Semester		6. Semester			
<b>BASISBEREICH</b>											
<b>Einführung in die Psychologie</b>											
Vorlesung: Geschichte der Psychologie			Seminar: Berufsethik und -recht in Wissenschaft und Praxis								
2	4	PL	2	4	TN						
<b>Allgemeine Psychologie</b>											
Vorlesung: Lernen und Denken			Vorlesung: Wahrnehmung u. Aufmerksamkeit								
2	4	PL	2	4	PL						
Seminar: Gedächtnis											
2	4	KPL									
Seminar: Motivation und Emotion											
2	4	KPL									
<b>Sozialpsychologie</b>											
Vorlesung: Sozialpsychologie											
2	4	MPL									
Vertiefungsseminar Sozialpsychologie											
2	4	MPL									
<b>Differentielle und Persönlichkeitspsychologie</b>											
						Seminar: Persönlichkeitspsychologie					
						2	4	MPL			
						Seminar: Intelligenz und Leistung					
						2	5	MPL			
<b>Entwicklungspsychologie</b>											
						Vorlesung: Entwicklungspsychologie		Vertiefungsseminar Entwicklungspsychologie			
						2	4	PL	2	4	TN
<b>Biologische Psychologie I</b>											
			Vorlesung: Grundlagen der Medizin								
			2			4			MPL		
			Vorlesung: Grundlagen der Pharmakologie								
			2			4			MPL		
<b>Biologische Psychologie II</b>											
						Vorlesung: Biopsychologie			Seminar: Kognitiv-affektive Neurowissenschaften		
						2	4	PL	2	4	HA oder PL
<b>BASISBEREICH insgesamt: 32 SWS   65 CP</b>											

<b>ANWENDUNGSBEREICH</b>						
<b>Berufliche Entwicklung und Personalpsychologie</b>						
				Vorlesung: Personal- und Organisationspsychologie		
				2	4	MPL
				Seminar: Berufliche Entwicklung		
				2	4	MPL
<b>Arbeits- und Ingenieurpsychologie</b>						
		Vorlesung: Arbeits- und Ingenieurpsychologie	Seminar: Arbeit, Umwelt und Technik			
		2	4	PL	2	4 HA oder PL
<b>Klinische Psychologie I</b>						
			Vorlesung: Störungslehre			
			2	4	MPL	
			Vertiefungsseminar Störungslehre			
			2	4	MPL	
<b>Klinische Psychologie II</b>						
				Vorlesung: Allgemeine Verfahrenslehre		
				2	4	MPL
				Vertiefungsseminar Verfahrenslehre		
				2	4	MPL
<b>Gesundheitspsychologie und Rehabilitation</b>						
		Vorlesung: Gesundheitspsychologie				
		2	4	MPL		
		Vorlesung: Prävention und Rehabilitation				
		2	4	MPL		
<b>Pädagogische Psychologie</b>						
				Vorlesung: Grundlagen der Pädagogik		
				2	4	MPL
				Vertiefungsseminar Pädagogische Psychologie		
				2	4	MPL
<b>ANWENDUNGSBEREICH insgesamt: 24 SWS   48 CP</b>						

<b>METHODENBEREICH</b>						
<b>Statistik I</b>						
Vorlesung: Deskriptive Statistik						
2	4	MPL				
Übung: Deskriptive Statistik						
2	2	MPL				
<b>Statistik II</b>						
Vorlesung: Inferenzstatistik						
2	4	MPL				
Übung: Inferenzstatistik						
2	2	MPL				
<b>Versuchsplanung</b>						
Seminar: Versuchsplanung						
2	4	PL				
30 VPN-Stunden						
0	1	TN				
<b>Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren</b>						
Seminar: Diagnostik: Diagnostische Verfahren				Seminar: Gesprächs- führung		
2	4	KPL	2	4	HA	
Seminar: Diagnostik: Testtheorie						
2	4	KPL				
<b>Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten</b>						
Experimental- psychologisches Praktikum				Empirisches Praktikum		
2	6	HA	2	6	HA	
<b>METHODENBEREICH insgesamt: 20 SWS   41 CP</b>						

<b>PRAXISBEREICH</b>						
<b>Orientierungspraktikum</b> (in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend)						
Orientierungs- praktikum						
0	5					
<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit I</b> (in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend)						
					Berufsqualifizie- rende Tätigkeit I	
0	8					

<b>BACHELORARBEIT</b>						
<b>Bachelorarbeit</b>						
					Bachelorarbeit	
0	12	BA				
					Bachelorkolloquium	
2	1	TN				

## Anhang 2

### Studien- und Qualifikationsziele

Der polyvalente Bachelorstudiengang Psychologie leistet den ersten Abschnitt des universitären Direktstudiums zur/zum Psychotherapeutin/Psychotherapeuten und qualifiziert für ein den Rahmenvorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechendes Masterstudium.

Der Studiengang ist „polyvalent“, weil er die Voraussetzung bildet, entweder wie bisher einen M. Sc. Psychologie zu absolvieren (z.B. am Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen University) oder einen der PsychThApprO entsprechenden Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (z.B. an der Fakultät für Medizin der RWTH Aachen University).

Im Rahmen der Basisfächer werden die Studierenden zunächst bzgl. theoretischer Grundlagen zum Verständnis menschlichen Erlebens und Verhaltens (Allgemeine Psychologie) qualifiziert. Vor diesem Hintergrund wird zusätzlich ein basales Verständnis von physiologischen bzw. biopsychologischen und medizinisch-pharmakologischen Prozessen vermittelt (Biologische Psychologie). Die Vermittlung entwicklungspsychologischer Inhalte befähigt die Studierenden zum Verständnis menschlicher Entwicklung über die Lebensspanne (Entwicklungspsychologie). Die Betrachtung der Persönlichkeit von Individuen und deren Interaktion ermöglicht den Studierenden ein ganzheitliches Verständnis von interindividuellen Unterschieden zwischen Menschen und von Gruppenprozessen (Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie). In Vorbereitung auf die psychotherapeutische Tätigkeit werden die Studierenden darüber hinaus bzgl. elementarer berufsethischer und -rechtlicher Rahmenbedingungen qualifiziert (Einführung in die Psychologie).

Auf Basis der o.g. Grundlagen erhalten die Studierenden im Rahmen der Anwendungsfächer Einblicke in verschiedenen Tätigkeitsbereiche aus der psychologischen (Berufliche Entwicklung und Personalpsychologie, Arbeits- und Ingenieurpsychologie) wie psychotherapeutischen Praxis (Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Rehabilitation sowie Pädagogische Psychologie). In diesem Kontext werden die Studierenden in Methoden der Gesprächsführung geschult und zur Anwendung fachspezifischer und disziplinübergreifender Theorien und Modelle befähigt.

Zur Umsetzung des grundlegenden Fachwissens in Forschung und Praxis werden die Studierenden in Methodenfächern bzgl. methodisch-statistischer und diagnostischer Kompetenzen geschult (Deskriptive Statistik, Inferenzstatistik, Versuchsplanung, Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren, interne empirische Forschungspraktika). Durch die Teilnahme an empirischen Studien erhalten sie Kontakt mit der tatsächlichen Forschungspraxis in den unterschiedlichen Forschungsgebieten und unterschiedlichen Datengewinnungsmethoden (Versuchspersonenstunden).

Mit Abschluss des Bachelorstudiums sind die Studierenden in der Lage, qualifiziert wissenschaftliche Forschungsfragen zu entwickeln, zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie verfügen weiterhin über methodische und statistische Grundkompetenzen, mit deren Hilfe sie diagnostische Fragestellungen in verschiedenen Anwendungsbereichen beantworten können.

Erste berufspraktische und berufsqualifizierende Ausbildungselemente aus dem Bereich der Psychotherapie werden mit dem Orientierungspraktikum sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I vermittelt.